

Freitag, 31. März 1950.

Verhandlungen über den  
Warenaustausch zwischen  
India und der Schweiz.

V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. März 1950.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"In unserem Bericht vom 2. März 1950 über die Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien haben wir darauf hingewiesen, dass für den Export nach den Sterlingländern ausserhalb des Vereinigten Königreiches im Vertragsjahr 1950/51 eine Gesamtsumme von 182 Mio Franken zur Verfügung stehen wird und dass es der Schweiz frei steht, die Aufteilung der schweizerischen Ausfuhren mit den einzelnen Dominions des Sterlinggebietes direkt zu regeln; dies erlaubt es uns auch den sogenannten "less essential"-Waren bei der Einfuhr in diese dominions zu einem möglichst angemessenen Anteil an der Gesamtausfuhr zu verhelfen.

In diesem Sinne sind bereits Verhandlungen mit India vorgesehen. Diese Verhandlungen sollen voraussichtlich am 30. März 1950 in Bern aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke werden Mr. M.S. Bhoothalingam, Joint Secretary im Ministry of Industry and Supply und Mr. M.K. N. Kaul, Deputy Secretary im Finanzministerium nach Bern kommen. Wie letztes Jahr wird es sich auch diesmal ausschliesslich um Verhandlungen über den Warenaustausch zwischen der Schweiz und India handeln, da die Fragen des unsichtbaren Importes und Exportes generell durch die Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich geregelt sind.

Anlässlich der letztjährigen Verhandlungen mit India galt es für die Zeit vom 1. März 1949 bis 28. Februar 1950 einen Betrag von rund 92 Mio Franken auf die einzelnen Gruppen der schweizerischen Exportindustrie aufzuteilen. Dadurch, dass die indische Regierung je einen Grossauftrag an die Schweizerische Wagons- und Aufzügefabrik A.G. in Schlieren und an Bührle & Co. vergeben hatte und daneben noch bedeutende Maschinenbezüge beabsichtigte, während die Schweiz andererseits keine Druckmittel zur Verfügung hatte (die Einfuhren aus India bestehen zur Hauptsache aus für uns wichtigen Fettstoffen und erreichten im Vertragsjahr zudem nur 32,8 Mio Franken) mussten von den zur Verfügung stehenden rund 92 Mio Franken ungefähr 60 Mio Franken für "essential"-Waren (einschliesslich gewisse Produkte der chemischen Industrie) reserviert werden. Es gelang uns jedoch immerhin, für den Rest sogenannte "less essential"-Waren unterzubringen. Abgesehen von einigen Anlaufschwierigkeiten und von den durch die Abwertung des Pfundsterling verursachten Störungen haben die indischen Be-

- 2 -

hörden diese Vereinbarungen in für uns befriedigender Weise eingehalten. Seit dem 28. Februar 1950 (dem Zeitpunkt des Ablaufs unseres Vertrages) wird die Schweiz wiederum gleich wie alle andern Hartwährungsländer behandelt, d.h. Einfuhrbewilligungen für Uhren, Textilien, Farben, Pharmazeutika, Instrumente und Apparate und andere "less essential"-Waren schweizerischer Herkunft werden nicht erteilt. Dies beleuchtet die Notwendigkeit, mit dem zweitgrössten Abnehmer schweizerischer Waren im Sterlinggebiet zu einer vertraglichen Regelung zu gelangen.

Wie letztes Jahr wird auch für das kommende Vertragsjahr im Rahmen der schweizerisch-britischen Vereinbarungen ein Betrag von etwa 90 - 100 Mio Franken für den Export schweizerischer Waren nach India zur Verfügung stehen. Es wird sich darum handeln, diesen Betrag auf die einzelnen Zweige der schweizerischen Exportwirtschaft zu verteilen. Auf indischen Wunsch wird auch diesmal ein ganz wesentlicher Betrag (die Inder denken an 30 - 35 Mio Franken) für die Lieferungen von Bührle und Schlieren reserviert werden müssen, sofern man zu einer Verständigung gelangen will. Die indischen Behörden haben dem britischen Schatzamt folgende Begehren für Bezüge aus der Schweiz angemeldet:

	<u>Mio £</u>	<u>Mio Franken</u>
Maschinen und elektrische Ausrüstungen	1,8	22
Instrumente, Apparate etc.	1	12
Uhren und Uhrenteile	0,7	8,6
Noch fällige Zahlungen für bereits abgeschlossene Kontrakte (Bührle, Schlieren etc.)	5	61
	-----	-----
Total	8,5	104
	=====	=====

Die Aufteilung des seitens India's gewünschten Betrages von 104 Mio Franken ist in dieser Form für die Schweiz nicht annehmbar. Um die Ausfuhr nach andern Sterlingländern ausserhalb des Vereinigten Königreiches nicht allzu sehr kürzen zu müssen, wird auch die Frage, welcher Betrag für den Export nach India reserviert werden kann, einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Jedenfalls wird es nicht möglich sein, über die seitens India's gewünschten 104 Mio Franken hinauszugehen. Es wird sich sodann in den Verhandlungen mit India wiederum darum handeln müssen, angemessene Einfuhrkontingente insbesondere für die Textilien, die Uhren, Instrumente und Apparate, die Produkte der chemischen Industrie und eine Reihe anderer "less essential"-Waren einzuhandeln.

./.

- 3 -

Auf der andern Seite ist India aber auch ein wichtiger Lieferant, insbesondere für Fettstoffe. Gerade im Hinblick auf den Import von Fettstoffen sind wir in letzter Zeit auf Schwierigkeiten gestossen, indem India den Export von Erdnüssen vollständig verboten hat. Diese Erdnüsse sind jedoch nicht nur für die schweizerischen Oelereien ein wichtiger Rohstoff, sondern sind auch zur Alimentierung des schweizerisch-britischen Zahlungsverkehrs unbedingt erforderlich."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Für die am 30. März 1950 in Bern beginnenden Wirtschaftsverhandlungen zwischen India und der Schweiz wird folgende schweizerische Delegation bezeichnet:
 

Herr Fürsprech H. Schaffner, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, Chef der Delegation,

Herr Fürsprech H. Bühler, I. Sektionschef der Handelsabteilung,

Herr F. Halm, II. Adjunkt der Handelsabteilung,

Herr Dr. R. Pfenninger, Direktor der Schweizerischen Nationalbank,

Herr Dr. E. Frey, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,

Herr Ing.agr. L. Jeanrenaud, Sekretär des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, je nach Bedarf Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 20 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber*